

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

41. Verordnung vom 05.10.1837 publ. 04.11.1837

casse fließende Stategeld bleibt übrigens unverändert.

40) Consistorial = Bekanntmachung vom 20. Sept. publ. den 23. Sept. 1837.

Die Wand-  
charte des Her-  
zogthums Ol-  
denburg und  
Sever betr.

Die bei Stalling in Steindruck erschiene Wandcharte von Oldenburg und Sever verdient ihrer Zweckmäßigkeit wegen in allen Schulen des Landes eingeführt zu werden. Sämmtlichen Schulvorständen wird daher aufgegeben, dieselbe aus den zur Bildung einer Schulbibliothek vorhandenen Mitteln eventua-liter aus der Schulcasse anzuschaffen.

41) Landesherrliche Verordnung vom 5. Octbr. publ. den 4. Nov. 1837.

Wir Paul Friedrich August, von Gottes Gnaden &c. &c.

Die Prüfungen der Candidaten der Theologie betr.

finden Uns bewogen, über die Prüfungen der Candidaten der Theologie aus Unserem Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever, und aus Unserm Fürstenthum Lüneburg, so wie über die bei Anstellungen und Beförderungen der Geistlichen im Herzogthum Oldenburg, einschließlich der Herrschaft Sever, vorzunehmenden Colloquia nachstehende Vorschriften zu erlassen:

§. 1.

Jeder Candidat der Theologie, welcher wünscht, eine Anstellung als Geistlicher zu erhalten, muß sich einer zweifachen Prüfung unterziehen, nämlich:

- 1) einem <sup>men</sup>Tentamen pro licentia concionandi,
- 2) einem Examen pro ministerio.

§. 2.

Die Prüfungen werden von Unserem Consistorium in Oldenburg durch dessen geistliche Mitglieder vorgenommen, und ist im Fall der Verhinderung eines derselben das Consistorium ermächtigt, einen anderen Geistlichen zuzuziehen, wenn es dies rathsam erachtet.

§. 3.

Ausländer dürfen nicht ohne Unsere Landesherrliche Genehmigung zur Prüfung zugelassen werden. Diejenigen, welche die Zulassung wünschen, haben sich mit ihrem Gesuch zunächst an Unser Consistorium zu wenden.

1. Von dem Tentamen pro licentia concionandi.

§. 4.

Niemand soll zum Tentamen zugelassen werden, der nicht die Fähigkeit besitzt, laut und deutlich zu reden, oder der mit einem körperli-

Tentamen pro  
licentia con-  
cionandi.

II.

III.

IV.

V.



chen Fehler behaftet ist, welcher nach dem Ermessen des Consistoriums seine Anstellung als Geistlicher bedenklich macht.

§. 5.

Die Tentamina finden halbjährlich statt; die Anmeldungen dazu müssen im Sommer-Semester vor dem 15. Mai, im Winter-Semester vor dem 12. November geschehen. Wer diesen Termin versäumt, hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn seine Prüfung erst ein halbes Jahr später vorgenommen wird.

§. 6.

Die schriftlichen Gesuche um Zulassung zum Tentamen sind an das Consistorium zu richten und von dem Candidaten bei dem General-Superintendenten einzureichen.

§. 7.

Mit dem Gesuche sind folgende in glaubhafter Form ausgestellte Anlagen beizubringen:

- 1) der Geburtschein des Candidaten,
- 2) sein Confirmationschein,
- 3) das Zeugniß der Behörde, wodurch er für maturus zum Abgange auf die Universität erklärt ist,
- 4) Zeugnisse über die von ihm gehörten Col-

legia, aus denen hervorgehen muß, daß er wenigstens 3 Jahre hindurch Theologie studirt hat, so wie über sein gutes Betragen während der Studienzzeit, und zwar müssen diese Zeugnisse so vollständig sein, wie die betreffende Universität sie Landeskindern zu ertheilen pflegt. Sollte das academische Studium unterbrochen sein, so sind auch Zeugnisse über das gute Betragen des Candidaten während dieses Zwischenraums beizubringen,

- 5) Zeugnisse darüber, daß der Candidat während seiner Universitätsstudien an der Feier des heiligen Abendmahls Theil genommen hat.

Findet sich ein Mangel oder ein Bedenken bei den eingereichten Zeugnissen, ohne daß die Erledigung auf der Stelle möglich ist, so wird die Prüfung ebenfalls verschoben, und wenn das Fehlende nachgeliefert und das Mangelhafte ergänzt ist, im nächsten Termin vorgenommen.

§. 8.

Außerdem ist von dem Candidaten seine lateinisch geschriebene Vita anzulegen, in welcher auch das specielle Fach der wissenschaftlichen (nicht etwa der practischen) Theologie zu be-

II.

III.

IV.

V.



zeichnen ist, welchem der Candidat sich mit vorzüglichem Eifer zugewendet hat.

§. 9.

Ist gegen die Zeugnisse nichts zu erinnern, so fertigt das Consistorium dem Candidaten das Thema zu einer größeren Abhandlung zu, welcher dieser, unterstützt von allen literarischen Hülfsmitteln, die ihm zu Gebote stehen, innerhalb Acht Wochen in lateinischer Sprache ausarbeitet.

§. 10.

Eben so erhält er den Text zu einer Predigt und das Thema zum Entwurf einer Catechisation, welche er zugleich mit der §. 9. erwähnten Abhandlung einsendet.

Sollte der Termin nicht eingehalten werden, so wird nicht nur die Prüfung verschoben, sondern auch nach dem Ermessen des Consistoriums, eine neue Arbeit aufgegeben.

§. 11.

Alle diese §. 8. — 10. genannten Arbeiten sind in folio und auf gebrochenen Bogen zu schreiben, die benutzten Hülfsmittel anzugeben und folgende Erklärung hinzuzufügen:

„Ich versichere auf Ehre und Gewissen, daß ich mich bei den beiliegenden

„Prüfungs-Arbeiten nur der angeführten  
„literarischen Hülfsmittel und keiner münd-  
„lichen oder schriftlichen fremden Hülfe  
„bedient habe. „N. N.“

§. 12.

Werden die schriftlichen Arbeiten genügend  
befunden; so setzt das Consistorium einen Ter-  
min zur ferneren Prüfung an.

§. 13.

Diese beginnt mit folgenden schriftlichen  
Arbeiten :

- 1) einer exegetischen über eine nicht sehr schwere  
Stelle des alten Testaments,
- 2) einer solchen über eine wichtige Stelle des  
neuen Bundes,
- 3) einer kirchengeschichtlichen.

Die beiden ersten Aufsätze sind in lateini-  
scher, der letzte in deutscher Sprache zu machen.

§. 14.

Diese Arbeiten werden unter Verschluss  
und Aufsicht verfertigt, und außer dem Grund-  
texte wird kein Hülfsmittel gestattet.

§. 15.

Sodann hält der Candidat einen Theil  
der eingereichten Predigt vor den Examinatoren

II.

III.

IV.

V.

ganz frei und ohne Concept, auf der Kanzel, jedoch bei verschlossenen Thüren.

§. 16.

Hierauf findet die mündliche Prüfung des Candidaten vor Unserem Consistorium Statt. Sie wird über die Exegese des alten und neuen Testaments, über die Kirchengeschichte und Dogmatik in lateinischer, über Philosophie, Moral, theologische Literatur und practische Theologie in deutscher Sprache gehalten.

§. 17.

Diese Prüfung ist in so weit öffentlich, daß Prediger, Candidaten und Schüler der ersten Classe des Gymnasiums, welche sich entschlossen haben oder entschließen möchten, Theologie zu studiren, außerhalb der Schranken, Zuhörer sein dürfen; die Primaner haben jedoch in jedem einzelnen Fall die Erlaubniß des General-Superintendenten sich zu erbitten.

§. 18.

Nach dem Schlusse der Prüfung wird dem Candidaten vorläufig mündlich eröffnet, welche Censur ihm das Consistorium auf den Grund seiner Leistungen ertheilt.



§. 19.

Der Censuren sind drei, die aber mit folgenden Abstufungen gefaßt werden können.

- I. Vorzüglich — ganz vorzüglich.
- II. Gut — sehr gut.
- III. Ziernlich — auch wohl nur: mittelmäßig.

§. 20.

In dem schriftlichen Zeugnisse, welches dem Candidaten demnächst zugestellt wird, giebt das Consistorium specielle Urtheile über seine Leistungen ab, und fügt die etwa nöthigen Bemerkungen hinzu.

§. 21.

Der im Tentamen tüchtig befundene Candidat erhält von dem General-Superintendenten ein Zeugniß über die gewonnene Licentia concionandi, die ihn befähigt, auf allen Kanzeln des Landes zu predigen.

§. 22.

Wer im Tentamen nicht einmal die dritte Censur erhalten hat ist abgewiesen; das Consistorium hat nach Maßgabe der Kenntnisse und Fähigkeiten des Candidaten zu bestimmen, ob für immer oder auf bestimmte Zeit, die aber

II.

III.

IV.

V.

nie unter einem Jahre festzusetzen ist. Dem Candidaten wird dies in einer Resolution eröffnet.

§. 23.

In dem Falle, daß der Candidat nicht für immer abgewiesen ist, hat der General-Superintendent ihm Anweisung zu geben, wie er das Fehlende nachholen könne. Findet das Consistorium es nöthig, daß der Abgewiesene nochmals eine Universität besuche, so muß er diese Aufgabe erfüllen, wenn er zu einer zweiten Prüfung will zugelassen werden, und sich darüber mit gehörigen Zeugnissen ausweisen, wie §. 7. No. 4. und 5.

§. 24.

Wer zum zweiten Mal abgewiesen wird, ist für immer abgewiesen.

II. Von dem Examen pro ministerio.

§. 25.

Examen pro  
ministerio.

Wer im Tentamen die erste Censur erhalten hat, darf nach einem Jahre, die übrigen Candidaten dürfen nach drei Jahren sich zu der Prüfung pro ministerio melden.

§. 26.

Doch steht es jedem frei, so lange zu warten, bis er von dem Consistorium eine Aufforderung erhält, sich zu diesem Examen zu melden. Wer dieser Aufforderung ohne genügende Entschuldigung nicht binnen der ihm gesetzten Frist Folge leistet, ist aus der Reihe der Candidaten zu streichen.

§. 27.

Zu dieser Prüfung finden jährlich zwei Mal Anmeldungen Statt, resp. vor dem 15. Mai und dem 15. November.

§. 28.

Der Meldung ist ein Zeugniß des betreffenden Predigers beizulegen, daß der Candidat sich ad sacra gehalten habe.

§. 29.

Dem Candidaten werden hierauf schriftliche Arbeiten aufgegeben, wie bei dem Tentamen §. 9. — 11.

§. 30.

Nach Eingang derselben eröffnet ihm das Consistorium den Termin, in dem er sich persönlich zum Examen einzufinden hat.

II.

III.

IV.

V.

§. 31.

Zuvörderst hat der Candidat die eingereichte Predigt in Gegenwart der Examinatoren vor versammelter Gemeinde an einem Sonn- oder Festtage zu halten, und zwar aus dem Gedächtnisse ohne Gebrauch des Conceptes.

§. 32.

Die Prüfungs-Arbeiten werden aufgegeben und angefertigt, wie oben §§. 13. 14. vorgeschrieben ist.

Nur werden noch:

- 1) zwei Predigt-Dispositionen, eine synthetische und eine analytische, über vorgeschriebene Texte, und
- 2) eine liturgische Arbeit hinzugesügt.

§. 33.

Zu einer nach den Umständen zu bestimmenden Zeit catechisirt der Candidat vor dem Consistorium, über einen ihm zuvor bekannt gemachten Gegenstand.

§. 34.

Die mündliche Prüfung folgt, wie oben §. 16. 17. Es wird jedoch überall das Practische neben dem Wissenschaftlichen hervorgehoben, und die pädagogische Kenntniß und Erfahrung des Candidaten geprüft.

§. 35.

Die Zeugnisse werden wie §. 18. — 20. ertheilt; es wird dabei vorzüglich berücksichtigt, ob und in wie fern der Candidat die ihm bei der ersten Prüfung etwa gegebenen Erinnerungen benutzt und befolgt hat.

§. 36.

Der günstige Ausfall macht den Candidaten fähig zu allen Predigerstellen im Lande vorgeschlagen zu werden.

§. 37.

Bei den Candidaten, welche im Examen nicht einmal die dritte Censur erhalten, findet die Vorschrift des §. 22. Anwendung.

§. 38.

Ueber den Ausfall jeder Prüfung ist vom Consistorium unter Beilegung des Protocolls über das mündliche Examen und der speciellen Beurtheilung von Seiten der Examinatoren an Uns Bericht zu erstatten.

III. Vom Colloquium bei der Anstellung und Beförderung.

§. 39.

Alle, welche noch nicht in einem geistli- Colloquium

II.

III.

IV.

V.